



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2025/3538

**Der Oberbürgermeister**

II/02-20/205-st

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

09.10.2025

**Datum**

| Beratungsfolge                        | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|---------------------------------------|------------|---------------|------------|
| Finanz- und Digitalisierungsausschuss | 09.10.2025 | Kenntnisnahme | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen              | 27.10.2025 | Kenntnisnahme | öffentlich |

**Betreff:**

Vorgehensweise bei der Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung städtischer Beteiligungsgesellschaften

**Kenntnisnahme:**

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die Vorgehensweise bei der Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung städtischer Beteiligungsgesellschaften gemäß des beschlossenen Leverkusener Public Corporate Governance Kodex zur Kenntnis.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung  
Adomat

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Entsprechend § 26 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Finanz- und Digitalisierungsausschuss am 09.10.2025 zu entscheiden, ob die verspätet zugegangene Vorlage auf die Tagesordnung genommen wird.

### I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                      Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                      Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

#### Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend  
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                      €

#### Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand:                      €  
☐ Bilanzielle Abschreibungen:                      €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
☐ Aktuell nicht bezifferbar

#### Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                      €  
Produkt:                      Sachkonto

#### Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand:                      €  
Produkt:                      Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

### II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

| Klimaschutz<br>betroffen                                  | Nachhaltigkeit                                            | kurz- bis<br>mittelfristige<br>Nachhaltigkeit             | langfristige Nach-<br>haltigkeit                          |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

## Begründung:

Bei der Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung städtischer Beteiligungsgesellschaften ist eine systematische, transparente und einheitliche Vorgehensweise notwendig.

Grundlage des zukünftigen Vorgehens ist der vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (L-PCGK), der ab dem 01.11.2025 Anwendung findet (Vorlage 2025/3382).

Es folgen Auszüge aus dem Kodex, die für die o.g. Thematik relevant sind:

| Kapitel / Regelungsziffer (Rz.)                              | Auszüge aus dem Kodex                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.3 Rollenbeschreibung der beteiligten Akteure<br><br>i.V.m. | Das Beteiligungsmanagement ist der fachliche Berater der Verwaltungsführung und der politischen Gremien. Es ist Ansprechpartner in allen Fragen der Steuerung der Beteiligungen. Es bereitet die Vorlagen für wesentliche Entscheidungen des Rates und seiner Ausschüsse vor, die die städtischen Beteiligungen betreffen. [...]                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3.3 Unterstützungsfunktion Beteiligungsmanagement, Rz. 24    | Das Beteiligungsmanagement unterstützt die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin bei der Steuerung des Beteiligungsportfolios. [...]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 3.2 Gesellschafterversammlung<br>Rz. 19<br><br>i.V.m.        | Sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen, entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrats:<br>- über die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung [...]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 6.2 Bestellung und Anstellung<br>Rz. 86                      | [...] Die vom Rat bestellten Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen des Rates gebunden (§ 113 Abs. 1 GO NRW).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 6.2 Bestellung und Anstellung<br>Rz. 87                      | Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von geeigneten Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Qualifikationen verfügen, gewonnen werden. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.                                                                                                                                                                  |
| 6.2 Bestellung und Anstellung<br>Rz. 88                      | Der Ausschreibungs- und Entscheidungsprozess soll unter Hinzuziehung unabhängiger externer Expertise mit nachgewiesener Erfahrung in der Besetzung von Führungspositionen im öffentlichen Sektor erfolgen. Der Einbezug externer Fachleute soll die Qualität, Transparenz und Objektivität des Verfahrens stärken. Abweichungen sind zulässig, wenn ein solches Verfahren mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft (z. B. in einer unvorhersehbaren Notlage) unvereinbar ist und die Besetzung lediglich für einen begrenzten Übergangszeitraum erfolgt. |

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6.2 Bestellung und Anstellung<br>Rz. 89 | Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung der Geschäftsführung und der Führungspositionen sowie eine systematische Personalentwicklung sorgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6.2 Bestellung und Anstellung<br>Rz. 90 | Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung sollen die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken sowie auf Diversität achten. Bei Geschäftsführungen mit mehr als zwei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 6.2 Bestellung und Anstellung<br>Rz. 91 | Die Erstbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll für maximal fünf Jahre erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 6.2 Bestellung und Anstellung<br>Rz. 92 | Eine wiederholte Bestellung und Verlängerung des Anstellungsvertrages geht mit einem erneuten Beschluss des zuständigen Unternehmensorgans sowie einem Beschluss des Rates einher. Die Verlängerung soll dabei höchstens für eine Dauer von fünf Jahren erfolgen. Eine Bestellung über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Altersgrenze nach § 31 LBG bei Beamten hinaus soll nicht erfolgen. Von dieser Regelung darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 6.4 Vergütung<br>Rz. 98                 | Die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung soll durch den Aufsichtsrat vorberaten und durch die Gesellschafterversammlung beschlossen und regelmäßig überprüft werden. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen angemessen sein. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung der Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt sowie seiner Vergleichsgruppe. Die Vergütung in der Vergleichsgruppe soll dokumentiert und offengelegt werden. Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung kann auch variable Bestandteile umfassen. Sofern vorhanden, soll sich der variable Anteil je zur Hälfte an fachlichen und finanziellen Zielen orientieren. Maßgeblich für die Erreichung der finanziellen Ziele soll allein der im städtischen Haushalt festgelegte Zuschussbedarf der Gesellschaft bzw. die Ausschüttungsvorgabe sein. Die Ziele sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden. Die Gesamtvergütung eines Mitglieds der Geschäftsführung ist auf das Doppelte des Jahresbruttoeinkommens der Besoldungsgruppe, in welcher der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen eingruppiert ist, zu begrenzen. |
| 6.4 Vergütung<br>Rz. 99                 | Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll die Gesellschafterversammlung eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung (Cap) vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 6.4 Vergütung<br>Rz. 100                | Die Gesellschafterversammlung soll prüfen, ob es zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung interne oder externe Expertise                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                   | hinzuzieht. Dabei soll auf deren Unabhängigkeit von der Geschäftsführung bzw. vom Unternehmen geachtet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 6.4 Vergütung<br>Rz. 101                                          | Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrags von Mitgliedern der Geschäftsführung soll die Gesellschafterversammlung für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung ihrer Bezüge im Sinne der GO NRW Sorge tragen.                                                                                                 |
| 5. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung<br>Rz. 76 | Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sollen nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW jährlich einen Vergütungsbericht analog § 285 Nr. 9 a) HGB erstellen und im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlichen. Dabei sollen das Fixum, erfolgsbezogene Komponenten, Sachleistungen, der Aufwand für die Dienstwagennutzung und die Altersvorsorge angegeben werden. |
| 9. Abschlussprüfung<br>Rz. 131                                    | Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll den Vergütungsbericht gemäß Regelungsziffer 76 auch daraufhin prüfen, ob die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung eingehalten werden.                                                                                                                                                                                  |

Die Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaften sind zum jetzigen Stand noch sehr unterschiedlich aufgebaut. Die Inhalte des L-PCGK werden daher fortschreitend in Gesellschaftsrecht umgesetzt.

#### **Begründung der besonderen Dringlichkeit:**

Die Vorlage konnte aufgrund notwendiger Abstimmungen erst kurzfristig finalisiert werden und wird daher kurzfristig noch den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.